SATZUNG ÜBER DIE STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS VON FORDERUNGEN DER STADT HAGENOW

Auf der Grundlage des Teil 1 Gemeindeordnung § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg ó Vorpommern (KV M-V) vom 13.07. 2011, des § 22 Gemeindehaushaltsverordnung vom 25.02.2008 und der Hauptsatzung der Stadt Hagenow § 5 (3) vom 11.4.2012 sowie des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom 27.02.2014 wird folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- 1. Geltungsbereich
- 2. Stundung
- 3. Niederschlagung
- 4. Erlass
- 5. weitere Vorschriften
- 6. Schlussbestimmungen

1.

Geltungsbereich

1.1

Die Dienstanweisung gilt für alle Forderungen der Stadt Hagenow.

1.2

Der in dieser Dienstanweisung verwendete Begriff šOrganisationseinheitő bezieht sich auf die Organisationseinheit šFachbereichő oder eine dem Fachbereich untergeordnete Organisationseinheit, z.B. Team.

1.3

Es ist zwischen verwaltungsrechtlichen Forderungen (in der Regel einseitig durch Verwaltungsakte festgesetzt) und zivilrechtlichen Forderungen (in der Regel zweiseitige privatrechtliche Forderungen, z.B. aus Verträgen) zu unterscheiden.

2.

Stundung

2.1

Begriff

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes.

Durch die Stundung wird die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben.

2.2.

Voraussetzungen

Eine Forderung darf ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/die SchuldnerIn bedeuten würde,
- die Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet erscheint und
- wegen der Zahlungsmoral des/der SchuldnerIn keine Bedenken bestehen.

2.2.1

Erhebliche Härte

Eine erhebliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn sich der/die SchuldnerIn vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde.

2.2.2

Gefährdung der Forderung

Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn Sachverhalte bekannt sind, dass der/die SchuldnerIn sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will,

wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausfall der Forderung führen würde.

2.2.3

Zahlungsmoral

Die Zahlungsmoral kann als gegeben angesehen werden, wenn der/die SchuldnerIn unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist und bis zu diesem Ereignis die Leistungen gegenüber der Stadt Hagenow ordnungsgemäß erbracht wurden.

2.3

Verfahren

2.3.1.

Eine Stundung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Vom Eingang des Stundungsantrages ist unverzüglich die Stadtkasse zu informieren. Wenn das Vorliegen einer erheblichen Härte nicht zweifelsfrei ist, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/r SchuldnersIn von der zuständigen Organisationseinheit zu prüfen.

2.3.2

Die Gewährung einer Stundung ist jederzeit möglich. Ist für die Forderung bereits ein Vollstreckungsauftrag erteilt, ist die Gewährung der Stundung mit der Stadtkasse, Bereich Vollstreckung abzustimmen. In der EDV ist der Vorgang auf ruhend zu stellen.

2.3.3

Eine Forderung kann ganz oder teilweise gestundet werden. Bis zu einem Betrag von 4.999,99b sind die gestundeten Forderungen einzeln zu genehmigen (siehe Anlage, Antrag auf Stundung einer Forderung) und dem Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Jahresabschlusserstellung zur Prüfung vorzulegen. Stundungsanträge sind ab einer Forderungshöhe von 5.000,00 b in einer Beschlussvorlage, in der der Sachverhalt und die Erfüllung der Stundungsvoraussetzungen dokumentiert sind, zu votieren.

2.3.4

Die Stundungszeit richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.

Diese sollte möglichst kurz bemessen sein (in der Regel nicht über 12 Monate) und wenn möglich, nicht über das lfd. Haushaltsjahr hinausgehen.

235

In der EDV (Debitorenbuchhaltung) ist das Kennzeichen gF für gestundete Forderung in der Spalte šAbwartenõ einzupflegenõ und der Fälligkeitstermin aus der Stundungsvereinbarung einzugeben.

2.3.6

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch eine Stundungsverfügung, privatrechtliche Forderungen durch eine vertragliche Vereinbarung gestundet.

2.3.7

Die Stundungen werden dem/der SchulnderIn schriftlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt.

Bei Stundungsvereinbarungen mit Ratenzahlung ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag fällig wird, wenn zwei Teilbeträge nicht pünktlich bezahlt wurden.

2.3.8

Die vertragliche Regelung über die Stundung soll den Verzicht auf Einrede der Verjährung enthalten.

2.4

Sicherheiten

2.4.1

Sicherheiten sind von dem/der SchuldnerIn zu bestellen,

wenn

- eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Stundungszeitraumes nicht ausgeschlossen werden kann. Dies trifft insbesondere für Stundungen über 12 Monate zu,
- eine Stundung trotz bestehender Zweifel an der Zahlungsmoral sinnvoll erscheint,
- der/die Schuldnerin bei Ratenzahlungsvereinbarungen in Verzug geraten ist und
- eine Verlängerung der Stundungsvereinbarung über den ursprünglichen Zeitraum hinaus beantragt wird.

2.4.2

Vor der Bestellung von Sicherheiten sind sich die Vermögensverhältnisse des/r SchuldnersIn offen legen zu lassen und zu prüfen.

2.4.3

Als Sicherheiten kommen die in den § 241 der Abgabenordnung (AO) genannten in Betracht. Bei Schuldnern in juristischer Person ist insbesondere auf das Einholen persönlicher Höchstbetragsbürgschaften von den geschäftsführenden Gesellschaftern wert zu legen.

2.5

Stundungszinsen

2.5.1

Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

2.5.2

Als angemessene Verzinsung gilt der Zinssatz bei entsprechender Anwendung der Abgabenordnung. Dieser ist auch bei zivilrechtlichen Forderungen mindestens anzusetzen. 2.5.3

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden,

wenn

- der/die ZinsschuldnerIn in seiner / ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder
- der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 b belaufen würde.

2.5.4

Zinsen werden von den zuständigen Organisationseinheiten gem. Ziffer 1.2 berechnet. Die Festsetzung der Zinsen ist grundsätzlich zusammen mit der Entscheidung über die Stundung bekannt zu machen und dem/der SchuldnerIn mitzuteilen.

Sollen oder können Stundungszinsen erst nach Ende der Stundung geltend gemacht werden, sind sie sofort nach Vorliegen der Voraussetzung (Ende der Stundung) bzw. nach bekannt werden der benötigten Daten festzusetzen und zu erheben.

2.5.5

Bei zivilrechtlichen Forderungen können Zinsen nur im Rahmen einer vertraglichen Regelung gefordert werden. Sind im Vertrag über die Hauptforderung Verzugszinsen vorgesehen, so gilt diese Regelung.

2.5.6

Der Zinslauf beginnt am Tag des Antragseingangs, frühestens jedoch am Tag nach dem Ende der Zahlungsfrist. Diese endet am Fälligkeitstag. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.

2.6.

Ermächtigungs- und Zeichnungsbefugnis

2.6.1

Über Stundungen entscheiden

- der/die BürgermeisterIn bis zu einem Nominalbetrag von 4.999,99 þ insgesamt pro Schuldnereinheit
- der Hauptausschuss der Stadt von einem Nominalbetrag von 5.000,00b bis zu 24.999,99 b insgesamt pro Schuldnereinheit
- die Stadtvertretung ab einem Nominalbetrag von 25.000,00 þ insgesamt pro Schuldnereinheit

3.

Niederschlagung

3.1

Begriff

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung abgesehen wird, ohne auf die Forderung zu verzichten.

3.2

Voraussetzungen

3.2.1

Die befristete Niederschlagung ist zu wählen,

wenn

- die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der SchuldnersIn oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg verspricht,
- eine Stundung nicht in Betracht kommt

und deshalb von der Weiterverfolgung des Anspruchs vorläufig abgesehen werden soll. 3.2.2

Die unbefristete Niederschlagung ist zu wählen,

wenn

- anzunehmen ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der SchuldnersIn oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird,
- die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. (Dies ist bei Forderungen bis 50 b anzunehmen)

und deshalb von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden soll.

Dass die Einziehung dauernd ohne Erfolg bleiben wird, ist z.B. anzunehmen bei

- dauernder Zahlungsunfähigkeit, (Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, fruchtlose Pfändungsversuche)
- Tod des/der SchuldnersIn ohne Vorhandensein von Erben oder einer Erbmasse.

- unbekanntem Fortzug des/der SchuldnerIn oder
- Wegfall des/der SchuldnerIn ohne Vorhandensein eines/r HaftungsschuldnersIn zum Beispiel durch Auflösung der Gesellschaft nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens.

3.3

Verfahren

3.3.1

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages.

3.3.2

Die Niederschlagung setzt eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist zu belegen. Die Federführung in der Nachweisführung obliegt der Stadtkasse.

3.3.3

Bis zu einem Betrag von 4.999,99 þ sind die niedergeschlagenen Forderungen einzeln zu genehmigen (siehe Anlage, Antrag auf Niederschlagung einer Forderung) und dem Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Jahresabschlusserstellung zur Prüfung vorzulegen. Niederschlagungen sind ab einer Forderungshöhe von 5.000,00- þ in einer Beschlussvorlage, in der der Sachverhalt und die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentiert sind, zu votieren.

3.3.4

Über niedergeschlagene Beträge ist der Stadtkasse eine Abgangsanordnung zu erteilen, aus der hervorgehen muss, ob die Forderungen befristet oder unbefristet niedergeschlagen wurden. Die Berechnung der Nebenkosten endet mit der Niederschlagung.

3.3.5

Befristet niedergeschlagene Forderungen einschließlich der bis zum Zeitpunkt aufgelaufenen Nebenkosten sind in der Debitorenbuchhaltung mit dem Bearbeitungsvermerk in der Spalte šAbwartenõ niedergeschlagene Forderung (ngF) weiter zu führen.

Die zuständige Organisationseinheit führt die Forderung in der Schuldnerverwaltung als ruhenden Vorgang und legt die Verjährungsfrist und das Verjährungsdatum an. 3.3.6

Eine Mitteilung an den/die SchuldnerIn über eine Niederschlagung wird nicht gegeben. 3 3 7

Durch die Niederschlagung erlischt die Schuld nicht. Die weitere Verfolgung wird somit nicht ausgeschlossen. Werden der zuständigen Organisationseinheit gem. Ziffer 1.2 Anhaltspunkte bekannt, die eine Beitreibung erfolgversprechend erscheinen lassen, sind unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

3.3.8

Zahlungen, die auf die niedergeschlagene Forderung eingehen, werden als außerordentlicher Ertrag verbucht.

3.3.9

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der SchuldnersIn sind bei befristeten Niederschlagungen mindestens einmal jährlich drei Jahre lang auf Veranlassung der zuständigen Organisationseinheit durch den Fachbereich Finanzen zu überwachen. Es ist zu beachten, dass keine Verjährung eintritt.

Beim Vorliegen einer eidesstattlichen Versicherung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer durch die Stadtkasse zu überprüfen.

3.3.10

Sind die Versuche über drei Jahre erfolglos geblieben und liegen die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung vor, empfiehlt die Stadtkasse der zuständigen Organisationseinheit die Umwandlung der befristeten in eine unbefristete Niederschlagung zu beantragen.

3.3.11

Vor Eintritt der Verjährung bei unbefristet niedergeschlagenen Forderungen sind die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des/der VollstreckungsschuldnersIn zu prüfen, um ggf. die Verjährung zu unterbrechen und die Vollstreckung fortzusetzen.

3.3.12

Die unbefristete Niederschlagung endet mit der Verjährung der Forderung.

3.4

Ermächtigungs- und Zeichnungsbefugnis

3.4.1

Über Niederschlagungen entscheiden

- der/die BürgermeisterIn bis zu einem Nominalbetrag von 4.999,99 b insgesamt pro Schuldnereinheit
- der Hauptausschuss der Stadt von einem Nominalbetrag von 5.000,00 þ bis zu 24.999,99 þ insgesamt pro Schuldnereinheit
- die Stadtvertretung ab einem Nominalbetrag von 25.000,00 þ insgesamt pro Schuldnereinheit

4.

Erlass

4.1

Begriff

Der Erlass ist dem/der SchuldnerIn gegenüber erklärte endgültige Verzicht auf eine Forderung. Auch Verzichte auf Festsetzung einer Forderung, Zustimmungen zu Schuldenbereinigungsplänen im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren oder Forderungsverzichte z.B. als Beiträge im Rahmen außergerichtlicher Vergleiche oder in einem Planinsolvensverfahren sind wie Erlasse zu behandeln.

4.2

Voraussetzungen

4.2.1

Forderungen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder entsprechend niedriger festgesetzt werden,

- wenn die Einziehung nach Lage des Falles für den/die SchuldnerIn eine besondere Härte bedeuten würde. Dies ist durch den Schuldner nachzuweisen.

422

Eine besondere Härte für den/die SchuldnerIn ist insbesondere anzunehmen, wenn er / sie sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung oder -vernichtung (persönliche Unbilligkeit) führen würde.

4.3

Verfahren

4.3.1

Ein Erlass wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

4.3.2

Forderungen sind ganz oder teilweise zu erlassen oder entsprechend niedriger festzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch auf Erlass besteht.

4.3.3

Der Erlass einer verwaltungsrechtlichen Forderung wird dem Schuldner gegenüber durch einen Verwaltungsakt erklärt. Zivilrechtliche Forderungen können in Absprache mit dem Schuldner im Rahmen einer vertraglichen Regelung erlassen werden. Dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Alle Erlasse, die nicht auf einem Rechtsanspruch beruhen, sind in einer Beschlussvorlage, in der der Sachverhalt und die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentiert sind, zu votieren. 4.3.4

Nicht oder ungenügend begründete Anträge sind abzulehnen.

4.3.5

Erlassanträge sind stets schriftlich zu bescheiden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

In den Bescheid sind auch die Nebenforderungen des Fachbereiches Finanzen einzubeziehen. 4 3 6

Wird einem Erlassantrag entsprochen, so ist die erlassene Forderung in der Debitorenbuchhaltung auszubuchen. Der Vorgang in der Schuldnerverwaltung zu löschen. Gleiches gilt für die Nebenforderungen.

4.4

Ermächtigungs- und Zeichnungsbefugnis

4.4.1

Über Erlasse entscheiden

- der Hauptausschuss der Stadt bis zu 24.999,99 b insgesamt pro Schuldnereinheit
- die Stadtvertretung ab einem Nominalbetrag von 25.000,- þ insgesamt pro Schuldnereinheit

5.

Weitere Vorschriften

5.1

Die Regelungen für Stundungen und Stundungszinsen sind sinngemäß bei Vollziehungsaussetzungen (§361 AO) anzuwenden.

6.

Schlussbestimmungen

6.1

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle entgegenstehenden internen Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

Insbesondere wird die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass Forderungen der Stadt Hagenow vom 02.05.2001 aufgehoben.

Hagenow, den 27.02.2014

gez. Schwarz Bürgermeisterin